

Sitzungsvorlage

80/2020



Bearbeiter Vanessa Vogt
Aktenzeichen 968.11; 022.31 - Vog
Datum 21.09.2020

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Eutingen im Gäu (Hundesteuersatzung) und Erhöhung des Hundesteuersatzes

Bezug:

- Anlagen:**
- 1.) Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 13.10.2020
 - 2.) Gegenüberstellung Hundesteuersatzung ALT/NEU
 - 3.) Übersicht über die Hundesteuer im Landkreis Freudenstadt

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
1	Gemeinderat	Öffentlich	13.10.2020	5.
2	Bezirksbeirat	Öffentlich	12.10.2020	1.4
3	Ortschaftsrat Göttelfingen	Öffentlich	12.10.2020	2.3
4	Ortschaftsrat Rohrdorf	Öffentlich	12.10.2020	1.2
5	Ortschaftsrat Weitingen	Öffentlich	12.10.2020	

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 1 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer. Diese tritt zum 01.01.2021 in Kraft.**

Finanzielle Auswirkung:

Einmalig:

überplanmäßig

außerplanmäßig

In Folge:

Haushaltsjahr: 2020

Maßnahme

Sachkonto

Produkt

Haushaltsjahr/e

Maßnahme

Sachkonto

Produkt 6110.0000

Weitere Ausführungen: Erhöhung der jährlichen Steuereinnahmen um 5.000 €.

Sachverhalt:

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Hundesteuersatzung wurde zuletzt zum 01.01.2011 neu erlassen. Mit dieser Neufassung der Hundesteuersatzung wurde u.a. der Steuersatz von 95 € auf 110 € erhöht.

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Steuerbefreiung für Jagdhunde vor. Außerdem gibt es bei der Beurteilung von Kampfhunden eine Änderung in der Mustersatzung des Gemeindetags. Darüber hinaus sind kommunale Abgaben und Steuern, welche durch die Gemeinde erhoben werden regemäßig zu überprüfen, weshalb sich eine Anpassung des Steuersatzes mit dieser Änderung anbietet.

1.) Steuerbefreiung von Jagdhunden § 5 Abs. 1 Nr. 4 Hundesteuersatzung

Bereits im Jahr 2016 hat ein Jagdpächter über den Kreisjägersverband um die Steuerbefreiung von Jagdhunden gebeten. Da sich dieses Schreiben der Kreisjäger an alle Kreisgemeinden richtete, wurde das Thema in der Kreisverbandssitzung des Gemeindetags besprochen. Dem Kreisjägersverband wurde mitgeteilt, dass jeder Jäger selbst in der Gemeinde einen Antrag zu stellen hat. Ein Antrag ist daraufhin nicht eingegangen.

Im Februar 2020 hat ein örtlicher Jagdpächter in Namen aller Eutinger Jagdhundeführer einen Antrag auf die Steuerbefreiung von Jagdhunden gestellt. Zur Begründung seines Antrags führt der Antragsteller aus, dass die Jäger seit Jahren Ihre Zeit ehrenamtlich und kostenlos mit ihren Jagdhunden der Allgemeinheit zur Verfügung stellen, in dem sie angefahrene Tiere nachsuchen und tierschutzgerecht erlösen. Bei Wildunfällen werden sie von der Polizei oder dem Unfallverursacher direkt zur Unfallstelle gebeten. Die Anschaffung eines Rassenhundes, die Ausbildung und das jagdliche Führen seien mit viel Zeit und Geld verbunden. Die Eutinger Jagdpächter fordern deshalb eine Steuerbefreiung nicht nur für registrierte Nachsuchehunde sondern auch für Nachsuchehunde die eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung oder Verbandsgebrauchsprüfung beim Landesjagdverband vorweisen können, aber nicht als Nachsuchehund registriert sind. Eine Registrierung als Nachsuchehund unterlassen manche Jagdpächter aus zeitlichen Gründen, da die registrierten Nachsuchehunde aufgrund der geringen Anzahl an Nachsuchehunden zu sehr vielen Einsätzen alarmiert werden. Es gibt in Baden-Württemberg nur 162 registrierte Nachsuchehunde. Registrierte Nachsuchehunde sind schon nach der aktuellen Hundesteuersatzung steuerbefreit.

Der Gemeindetag empfiehlt in seiner Musterhundesteuersatzung keine Steuerbefreiung von Jagdhunden. Als Begründung wird aufgeführt, dass auch bei Jagdhunden im Regelfall das private Interesse an der Hundehaltung deutlich überwiegt. Die einzelnen Gemeinderäte in Baden-Württemberg können aber selbst entscheiden, ob in der Hundesteuersatzung die Steuerbefreiung aufgenommen wird. Die Steuerbefreiung darf nur nicht aus reiner Willkür erfolgen. Dies wäre bei der Befreiung von Jagdhunden aber nicht der Fall, da der Nachweis über eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung beim Landesjagdverband vorgelegt werden muss. Eine Abweichung von der Empfehlung des Gemeindetags, die auch der Meinung der Rechtsaufsicht entspricht, ist daher möglich.

Die Stadt Horb a. N. hat im Jahr 2018 die Befreiung von Jagdhunden, die eine Brauchbarkeitsprüfung beim Landesjagdverband nachweisen können in Ihre Hundesteuersatzung mitaufgenommen. Die Stadt Sulz a. N. hat im Jahr 2019 eine ähnlich formulierte Steuerbefreiung von Jagdhunden erlassen. Der Gemeindetag weist in seinen Erläuterungen zur Musterhundesteuersatzung darauf hin, dass bei Nachsuchehunden davon ausgegangen werden kann, dass diese nicht nur aus reiner Tierliebhaberei, sondern zur Erfüllung einer aus dem Jagdrecht fließenden, vom öffentlichen Interesse her gebotenen Verpflichtung gehalten werden. Im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz werden die jagdausübungsberechtigten Personen verpflichtet, bei der Jagdausübung brauchbare Jagdhunde mitzuführen oder bereitzuhalten. Bestätigte Jagdaufseher würden die Funktion eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft § 25 Abs. 2 BfG erfüllen weshalb der Hund insoweit die Funktion eines Diensthundes erfüllen kann. Gleichzeitig ist der Gemeindetag aber auch der Meinung, dass bei auch bei Nachsuchehunden das private Interesse der Hundehaltung überwiegt und deshalb von einer Befreiung von nicht registrierten Nachsuchehunden abgesehen werden sollte.

In der Gemeinde Eutingen im Gäu wären bei Einführung der Steuerbefreiung nach den oben genannten Voraussetzungen zwei Jagdhunde betroffen.

Die Verwaltung empfiehlt entsprechend des beigefügten Entwurfs der Hundesteuersatzung die Steuerbefreiung von Jagdhunden mitaufzunehmen und dem Antrag der Jagdpächter damit nachzukommen. Dadurch soll das Ehrenamt der Jäger und der Nachsuchehunde unterstützt werden.

2. Definition von Kampfhunden § 5 Abs. 4 Hundesteuersatzung

Nach der aktuellen Hundesteuersatzung der Gemeinde Eutingen im Gäu werden Kampfhunde wie folgt definiert:

Kampfhunde sind von der Ortspolizeibehörde (Amt für Öffentliche Ordnung) festgestellte Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren i. S. von § 1 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum vom 03. August 2000, GBl. S. 574 (PolVO), und gefährliche Hunde i. S. von § 2 PolVO sowie Hunde, die einer der folgenden Rassen angehören sowie Kreuzungen bis zur 1. Elterngeneration (Vater-/Muttertier) mit Hunden der folgenden Rassen: Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastino Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu. Hunde, die die Wesensprüfung mit Erfolg abgelegt haben, gelten nicht als Kampfhunde.

Der Gemeindetag weist in seinen Erläuterungen zur Musterhundesteuersatzung darauf hin, dass die Gemeinden von Regelungen in Hundesteuersatzungen absehen sollen, in denen der Kampfhund von der Ortspolizeibehörde festgestellt wird. Durch diese Regelung, wie sie aktuell auch in der Eutinger Hundesteuersatzung enthalten ist, entsteht die Pflicht der Verwaltung, dass bei jeder betroffenen Hunderasse im Einzelfall geprüft werden muss, ob tatsächlich von dem Hund eine erhöhte Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Dies kann aufwendige und damit teure Gutachterstreitigkeiten zur Folge haben. Bisher ist es zwar noch nie zu Gutachterstreitigkeiten gekommen, die Verwaltung empfiehlt aber trotzdem die Formulierung aus der Musterhundesteuersatzung zu übernehmen, in der nur noch die durch die Polizeiverordnung definierten Hunderassen enthalten sind. (Siehe Anlage 1).

In der Polizeiverordnung wurde dem Hundehalter die Möglichkeit eingeräumt, den Nachweis zu erbringen, dass sein Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufweist. Dies geschieht durch die sogenannte „Wesensprüfung“ beim Veterinäramt des Landkreises. Bei erfolgreicher Wesensprüfung gilt der Hund ordnungsrechtlich nicht mehr als Kampfhund und es entfällt z. B. die Maulkorb und/oder Leinenpflicht. Um diese Wesensprüfung auch steuerrechtlich anzuerkennen, wurde in der 1. Änderung der Hundesteuersatzung im Jahr 2011 wurde der Satz „Hunde, die die Wesensprüfung mit Erfolg abgelegt haben, gelten nicht als Kampfhunde.“ in die Hundesteuersatzung eingefügt. Dies hatte zur Folge, dass Hunde mit erfolgreicher Wesensprüfung nur mit dem „normalen“ Steuersatz veranlagt wurden. Inzwischen gibt es umfangreiche Rechtsprechung zum Thema Kampfhunde. Diese besagt unter anderem, dass Ordnungsrecht und Steuerrecht sich bei den Folgen der Wesensprüfung eindeutig unterscheiden. Ziel des erhöhten Kampfhundesteuersatzes ist die Eindämmung der Haltung und Züchtung von Hunderassen, die nach der Polizeiverordnung als Kampfhunde gelten. Steuerrechtlich wird deshalb bei allen in § 5 Abs. 4 der Hundesteuersatzung genannten Hunden die Kampfhundeeigenschaft unwiderleglich vermutet, so dass es nicht darauf ankommt, ob der einzelne Hund, wenn er unter die dort genannten Rassen fällt, tatsächlich als gefährlich einzustufen ist. Auch wenn der Hundehalter gemäß § 1 Abs. 2 PolVO nachweist, dass der einzelne Hund ungefährlich im polizeirechtlichen Sinne ist, unterliegt er steuerlich gleichwohl dem erhöhten Steuersatz. Die Rechtsaufsicht sieht das Bestehen der Wesensprüfung ebenfalls als unerheblich für die Anwendung des Kampfhundesteuersatzes. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, dass der Satz wieder aus der Hundesteuersatzung rausgenommen wird und alle Kampfhunde mit dem erhöhten Steuersatz zu veranlagten sind.

3. Überprüfung der Hundesteuersätze § 5 Abs. 1-4 Hundesteuersatzung

Die Hundesteuer beträgt seit der letzten Änderung im Jahr 2011 für den ersten Hund 110 € und für jeden weiteren Hund 220 €. Der Steuersatz für die Haltung eines Kampfhundes beträgt 335 € und für jeden weiteren Kampfhund 670 €. Die Zwingersteuer (bis zu fünf Hunde) für Hundezüchter beträgt 330 €.

In der Gemeinde Eutingen im Gäu sind zurzeit ca. 328 Hunde gemeldet. Davon sind 271 Hunde sogenannte „Ersthunde“. Die weiteren verteilen sich auf 24 „Zweithunde“, 2 Kampfhunde, 5 ermäßigte Hunde, 12 steuerfreie Hunde und 7 Zwinger.

Seit 2011 sind die Hundeanmeldungen um 60 Hunde gestiegen. In den letzten Jahren werden vermehrt Hundestationen aufgestellt für die nicht nur Einmalkosten von 350 € anfallen, sondern auch jährliche Kosten von 700 € für Hundekotbeutel. Dazu kommen die Kosten der anfallenden Bauhofstunden für die Leerung der Hundestationen. Die Verwaltung sieht daher Handlungsbedarf und empfiehlt eine Erhöhung des jährlichen Steuersatzes. Im Zeitraum 2011-2021 betragen die Inflationsraten voraussichtlich 14%. Möchte man die Inflation bei der Steuererhöhung berücksichtigen, müsste um 15,40 € erhöht werden.

➤ Höhe des Steuersatzes für Ersthunde und alle weiteren Hunde

Von der Verwaltung wird für den Ersthund eine Erhöhung um 15 € auf **125,00 €** empfohlen. Hält ein Hundehalter mehrere Hunde, so soll sich der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund verdoppeln.

➤ Höhe des Steuersatzes für Kampfhunde

Der neue Steuersatz soll für einen Kampfhund entsprechend der bisherigen Relation auf der Basis des neuen Steuersatzes für einen Ersthund auf **375,00 €** und für jeden weiteren Kampfhund auf **750,00 €** angepasst werden.

➤ Höhe des Steuersatzes für ermäßigte Hunde

Werden Hunde sowohl für die Erzielung von Einnahmen als auch für persönliche Zwecke gehalten, so würde sich der neue Steuersatz auf **60,00 €**, bei ermäßigten Zweithunden auf **120,00 €** anpassen.

➤ Höhe des Steuersatzes für Zwingersteuer

Die Zwingersteuer würde weiterhin das Dreifache des Steuersatzes für einen Ersthund betragen. Dies wären dann **375,00 €**. Werden im Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die jährliche Zwingersteuer.

Durch die vorgeschlagene Erhöhung liegt die Gemeinde Eutingen im Gäu im Landkreis an der Spitze der Hundesteuer. Wobei davon auszugehen ist, dass auch andere Gemeinden hier nachziehen werden.

Durch die Anpassung der Hundesteuersätze würden sich die Einnahmen in der Gemeinde jährlich um rund 5.000 EUR verbessern.

4. Hundesteuermarken § 11 Hundesteuersatzung

Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben. Bei Verlust der Steuermarke soll dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von künftig **15,00 €** (bisher 10 €) ausgehändigt werden. In letzter Zeit werden vermehrt Hunde abgemeldet ohne Rückgabe der Hundesteuermarke. Dadurch sind sehr viele Hundesteuermarken im „Umlauf“ und die eigentliche Kontrollfunktion der Hundesteuermarken wird abgeschwächt. Um der Hundesteuermarke wieder mehr Wirkungskraft zu verleihen und die entstandenen Kosten für die Hundesteuermarke abzudecken, soll zukünftig auch nach Ende der Hundehaltung bei Nichtabgabe der Hundesteuermarke eine Gebühr von 15,00 € verlangt werden.

ANLAGE 1

**Gemeinde Eutingen im Gäu
Landkreis Freudenstadt**

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Eutingen im Gäu (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg am 13. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Eutingen im Gäu steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Eutingen im Gäu hat.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

ANLAGE 1

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen und über 3 Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 125,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 375,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 250,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 750,00 €. Werden neben Kampfhunden oder neben im Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde. Steuerfreie Hunde (§6) sowie Hunde in einem Zwinger (§7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Werden Hunde sowohl für die Erzielung von Einnahmen als auch für persönliche Zwecke gehalten, so ermäßigt sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz auf 70,00 €, in den Fällen des Abs. 2 auf 140,00 €.
- (4) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (5) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die ei-

ANLAGE 1

- nen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Ausgenommen sind Hunde nach § 5 Abs. 3, die sowohl für die Erziehung von Einnahmen als auch für persönliche Zwecke gehalten werden.
4. geeigneten Hunden, die nach § 38 Abs. 3 JWVG oder nach § 39 JWVG eingesetzt werden. Geeignet im Sinne des § 38 Abs. 3 JWVG sind Hunde mit entsprechender Bestätigung der Brauchbarkeit nach der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. oder mit bestandener Gebrauchs- oder Verbandsgebrauchsprüfung nach der Prüfungsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes. Die Geeignetheit der Hunde nach § 39 JWVG richtet sich nach § 17 Abs. 2 DVO JWVG.
5. Hunden, ausgenommen Kampfhunde, die aus Tierheimen übernommen werden, jedoch nur für 1 Jahr ab der Übernahme.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 Abs. 3.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. In den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

ANLAGE 1

- (3) Für Kampfhunde im Sinne von § 5 Abs. 4 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Steuer nicht ändern. Die Steuer wird jährlich zum 1. Februar fällig.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse, schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gemäß § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wird, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten 2 Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende anzeigepflichtige Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

ANLAGE 1

- (6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 15,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Bei Verlust oder Nichtabgabe der Hundesteuermarke wird nach Ende der Hundehaltung eine Gebühr von 15,00 € zur Zahlung fällig. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 26.10.2010 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden – Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eutingen im Gäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Eutingen im Gäu,

Bürgermeister
Armin Jöchle

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
in Eutingen im Gäu
(Hundesteuersatzung)**

~~Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 4c, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu am 26.10.2010 13.10.2020 folgende Satzung beschlossen:~~

Der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg am 13. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Eutingen im Gäu steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Eutingen im Gäu hat.

**§ 2
Steuerschuldner, Haftung, Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

ANLAGE 2

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen und über 3 Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund ~~110 €~~ 125,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 ~~335,00 €~~ 375,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf ~~220,00 €~~ 250,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf ~~670,00 €~~ 750,00 €. Werden neben Kampfhunden oder neben im Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde. Steuerfreie Hunde (§6) sowie Hunde in einem Zwinger (§7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Werden Hunde sowohl für die Erzielung von Einnahmen als auch für persönliche Zwecke gehalten, so ermäßigt sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz auf ~~55,00 €~~ 70,00 €, in den Fällen des Abs. 2 auf ~~110,00 €~~ 140,00 €.
- (4) ~~Kampfhunde sind von der Ortspolizeibehörde (Amt für Öffentliche Ordnung) festgestellten Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren i. S. von § 1 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum vom 03. August 2000, GBl. S. 574 (PolVO), und gefährliche Hunde i. S. von § 2 PolVO sowie Hunde, die einer der folgenden Rassen angehören sowie Kreuzungen bis zur 1. Elterngeneration (Vater-/Muttertier) mit Hunden der folgenden Rassen: Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastino Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
Hunde, die die Wesensprüfung mit Erfolg abgelegt haben, gelten nicht als Kampfhunde.~~
- (4) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit

ANLAGE 2

anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

- (5) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Ausgenommen sind Hunde nach § 5 Abs. 3, die sowohl für die Erzielung von Einnahmen als auch für persönliche Zwecke gehalten werden.
- ~~4. Hunden, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 21 Landesjagdgesetz eingesetzt werden und als Nachsuchenhunde beim Landesjagdverband registriert sind.~~
4. geeigneten Hunden, die nach § 38 Abs. 3 JWVG oder nach § 39 JWVG eingesetzt werden. Geeignet im Sinne des § 38 Abs. 3 JWVG sind Hunde mit entsprechender Bestätigung der Brauchbarkeit nach der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. oder mit bestandener Gebrauchs- oder Verbandsgebrauchsprüfung nach der Prüfungsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes. Die Geeignetheit der Hunde nach § 39 JWVG richtet sich nach § 17 Abs. 2 DVO JWVG.
5. Hunden, ausgenommen Kampfhunde, die aus Tierheimen übernommen werden, jedoch nur für 1 Jahr ab der Übernahme.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 Abs. 3.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. In den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne von § 5 Abs. 4 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Steuer nicht ändern. Die Steuer wird jährlich zum 1. Februar fällig.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse, schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gemäß § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

ANLAGE 2

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wird, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten 2 Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende anzeigepflichtige Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von ~~10,00 €~~ 15,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Bei Verlust oder Nichtabgabe der Hundesteuermarke wird nach Ende der Hundehaltung eine Gebühr von 15,00 € zur Zahlung fällig. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01. Januar 2014~~ 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom ~~17.10.2000~~ in der Fassung vom ~~28.10.2003~~ 26.10.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eutingen im Gäu,

Bürgermeister
Armin Jöchle



Landkreis Freudenstadt

Hundesteuer

Stand: 01.01.2020

<u>Stadt / Gemeinde</u> Satzung vom ----- zuletzt geändert am	1 Hund	Kampfhund	jeder weitere Hund	Zwingersteuer
<u>Alpirsbach</u> 24.04.2012 -----	100,00 €	1.500,00 €	x 2	300,00 €
<u>Bad Rippoldsau-Schapbach</u> 14.05.2008 ----- 06.05.2009	120,00 €		x 2	240,00 €
<u>Baiersbronn</u> 17.12.1996 ----- 26.09.2017	108,00 €	468,00 €	x 2	324,00 €
<u>Dornstetten</u> 22.02.2011 -----	96,00 €	500,00 €	x 2	288,00 €
<u>Empfingen</u> 13.12.2011 ----- 10.12.2019	102,00 €	720,00 €	x 2	256,00 €
<u>Eutingen im Gäu</u> 26.10.2010 -----	110,00 €	335,00 €	x 2	330,00 €
<u>Freudenstadt</u> 19.06.1973 ----- 22.05.2001	96,00 €		x 2	192,00 €
<u>Glatten</u> 13.11.2007 -----	80,00 €		x 2	160,00 €

<u>Stadt / Gemeinde</u> Satzung vom ----- zuletzt geändert am	1 Hund	Kampfhund	jeder weitere Hund	Zwingersteuer
Grömbach 12.09.2016 ----- 23.09.2019	120,00 €	600,00 €	x 2 (auch Kampfhunde)	x 3
Horb am Neckar 26.06.2001 ----- 25.10.2011	100,00 €	400,00 €	200,00 €	300,00 €
Loßburg 09.01.2007 ----- 13.11.2018	84,00 €	468,00 €	x 2 (auch Kampfhunde)	x 2
Pfalzgrafeweiler 22.10.2013 ----- 20.03.2018	108,00 € 120,00 €	600,00 €	x 2 (auch Kampfhunde)	x 3
Schopfloch 08.02.2007 ----- 02.12.2015	96,00 €	600,00 €	192,00 (Kampfhund 1.200,00)	x 3
Seewald 26.11.2001 ----- 10.12.2019	84,00 € (ab 2014) 96,00 € (ab 2016)	---	x 2	---
Waldachtal 09.11.2004 ----- 18.10.2016	120,00 €	600,00 €	x 2	x 3
Wörnersberg 29.10.2013 ----- 29.08.2017	120,00 €	600,00 €	x 2 (auch Kampfhunde)	x 3 bis zu 5 Hunde